

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 11. Okt. 2018

## **Anfrage**

### **Wer definiert im Mietspiegel die „Ausstattungsmerkmale“ zur Charakterisierung der Haustypen?**

Im Vorfeld der Einwertung eines Hauses im Rahmen des Mietspiegels kommt es immer wieder zu merkwürdigen „Schnellmodernisierungen“ insbesondere bei Gebäuden, deren Eigentümer große Investoren oder Fonds sind.

Dies betrifft besonders die Ziff. 3.11 in der Tabelle 3, Mietspiegels für München 2017, „besondere Ausstattung“: so werden auf die schnelle Videogegensprechanlagen installiert, die kein Bewohner will oder braucht, damit werden aber Mieterhöhungsbegehren begründet.

Damit der Mietspiegel auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen Bestand hat, muss er bestimmten methodischen Anforderungen genügen, die ihn als „qualifiziert“ im Sinne des § 558 BGB ausweisen. Fraglich ist jedoch, ob dieser gesetzliche Rahmen bis in die einzelnen Ausstattungsmerkmale hinein verbindliche Bestimmungen setzt.

### **Wir bitten daher den Oberbürgermeister um Klärung folgender Fragen:**

1. Gibt es Vorgaben, die die „Ausstattungsmerkmale“ definieren?
2. Sind diese Vorgaben auf bundesgesetzlicher Ebene – BGB und/oder nachgeordnete Gesetze bzw. Verordnungen – festgeschrieben?
3. Wenn nein: welche Handlungsspielräume bei der Ausgestaltung des Mietspiegels hat die Landeshauptstadt?

**Cetin Oraner (DIE LINKE), Brigitte Wolf (DIE LINKE)**

**Stadtratsgruppe DIE LINKE.**

Rathaus, Marienplatz 8 • Stadtratsbüro: Zimmer 176 • 80331 München  
DIE LINKE: Telefon: 089 / 233 – 2 52 35 • E-Mail: info@dielinke-muenchen-stadtrat.de